



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0160

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	28.09.2020			

Änderung Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 geändert.

Stralsund, den 15. September 2020

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 2. Dezember 2019 (BV/3/0079) wurde die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach §§ 22 1, 23 1, III, 24 1 - III SGB VIII in Bezug auf die Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen verabschiedet (Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R), die zum 1. Januar 2020 in Kraft trat.

Gemäß § 15 Satz 1 Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R wird diese alle zwei Jahre ab dem Inkrafttreten jeweils zum 1. September inhaltlich überprüft. Die erstmalige Überprüfung erfolgt nach Satz 2 zum 1. September 2020.

Im Kern der Evaluation stand das Verfahren zur Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis, die Zugangsvoraussetzungen und Eignungskriterien sowie die qualitative Verbesserung der pädagogischen Arbeit, u.a. durch die stärkere Einbindung der Fach- und Praxisberatung als auch die quantitative Veränderung des Betreuungsumfangs durch die Einführung eines Vollzeitplatzes (bis zu 8 Stunden täglich).

Des Weiteren wurde die Strukturierung der Richtlinie verbessert, um Entscheidungen und Entscheidungswege für die Tagespflegepersonen transparenter zu gestalten. Bewerber/innen und bereits tätige Kindertagespflegepersonen erhalten damit eine bessere Übersicht über das Verfahren zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis und die dafür erforderlichen Dokumente.

Die Anpassungen der Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R wurden am 3. August 2020 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die geänderte Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2021 - dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 28. September 2020 vorzulegen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Anpassungen in der Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R erläutert:

1. Unterscheidung im Verfahren in „Erstantrag“ und „Wiedererteilungsantrag“

Die Einführung erfolgte aufgrund des deutlich weniger umfangreichen Verfahrens bei der Wiedererteilung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren als beim Erstantrag. Damit soll die Transparenz gegenüber den Tagespflegepersonen gestärkt und der Verwaltungsaufwand bei der Antragsbearbeitung reduziert werden.

2. Neueinführung eines Vollzeitplatzes

Ab dem 1. Januar 2020 erfolgt die Neueinführung eines Vollzeitplatzes (bis zu 8 Stunden täglich) neben dem Ganztagsplatz (bis zu 10 Stunden täglich), dem Teilzeitplatz (bis zu 6 Stunden täglich) und dem Halbtagsplatz (bis zu 4 Stunden täglich). Hiermit soll die Lebenswirklichkeit von Tagespflegepersonen besser abgebildet werden. Ziel der Neueinführung des „Vollzeitplatzes“ ist es insbesondere, den Beruf der Kindertagespflegeperson, gerade im Hinblick auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Arbeitsleben, attraktiver zu gestalten.

3. Qualitative Steigerung der Kindertagespflege

Der bereits heute hohe fachliche Anspruch an Kindertagespflegepersonen und Kindertagespflegestellen im Sinne eines gleichwertigen Angebotes von Kindertagesstätten und Kindertagespflege soll qualitativ noch einmal deutlich gesteigert werden. Mittels bestimmter Maßnahmen soll die fachliche Vergleichbarkeit von Kindertagespflegestellen und Kindertagesstätten noch einmal deutlich verbessert werden und zwar durch:

- die Einführung verbindlicher Praktika bei der Ersterteilung einer Pflegeerlaubnis,

- die nunmehr verpflichtende Zusammenarbeit mit der Fachberatung und der Fachaufsicht,
- eine strukturierte Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen mit einer stärkeren Fokussierung auf den Nachweis von Fach- und Sachkompetenz,
- ein verbindlich festgeschriebener Austausch mit den Personensorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder,
- eine Nachweispflicht für qualifizierte fachliche Fort- und Weiterbildungen,
- eine nunmehr detaillierte Beschreibung räumlicher Voraussetzungen einer Kindertagespflegestelle für die Erteilung einer Pflegerlaubnis,
- einer stärkeren Akzentuierung der Berufserfahrung im Bereich Kinderförderung,
- die Festschreibung von Kriterien einer Nichteignung von Tagespflegepersonen im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls,
- neu gestaffelte und begrenzte Aufnahmekapazitäten von Kindern zu Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson, um etwaige Überforderungssituationen zu vermeiden und auch hier das Kindeswohl zu schützen,
- klarere Regelungen in Bezug auf die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen über das 3. Lebensjahr hinaus,
- Konkretisierung von Betreuungsbedingungen in Großtagespflegestellen.

In der Anlage 2 sind die Änderungen der Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R ausführlich dargestellt und erläutert.

Anlagen:

1. Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R
2. Synopse der Änderungen der Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		